

Tenure-Track-Ordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 01.04.2026

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-71)

–

Qualitätssicherungskonzept gemäß Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

Präambel

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) gibt sich folgende Ordnung für Tenure-Track-Professuren – nachfolgend Tenure-Track-Ordnung genannt. Sie eröffnet neue Karrierewege auf allen Ebenen der W-Besoldung, um besonders vielversprechenden und leistungsfähigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen attraktive und planbare Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Tenure-Track-Professuren werden zunächst auf bis zu sechs Jahre befristet besetzt und bieten eine Karriereperspektive auf eine unbefristete Professur (W2 oder W3). Die vorliegende Ordnung regelt die Varianten, die Evaluation und die Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der JMU. Die Gewährung des Tenure setzt neben der positiven Tenure-Evaluation voraus, dass auch die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis gegeben sind.

TEIL I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für mit Tenure-Track befristet berufene Professorinnen oder Professoren im Beamten- und Arbeitnehmerverhältnis.

§ 2 Tenure-Track-Varianten

¹Die JMU bietet verschiedene Tenure-Track-Varianten an:

- Berufung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor (BesGr. W1) mit Tenure-Track zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor auf Lebenszeit (BesGr. W2 oder W3) sowie
- Berufung als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (BesGr. W2) im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis auf Zeit mit Tenure-Track zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis (BesGr. W2 oder W3).

²Das Tenure-Ziel (BesGr. W2 oder W3) muss bereits im Freigabeantrag festgelegt und in der Ausschreibung entsprechend ausgewiesen werden.

§ 3 Ständige Tenure-Kommission (STK)

(1) ¹Zur Qualitätssicherung der Tenure-Evaluation richtet die JMU eine universitätsweite STK ein.

²Dieser gehören folgende Mitglieder an:

- vier international ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis, von denen jeweils eine oder einer den Bereichen Geisteswissenschaften, Human- und Sozialwissenschaften, Lebenswissenschaften und Naturwissenschaften zugehörig ist, wobei bis zu zwei dieser Mitglieder von anderen Universitäten als der JMU kommen können,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (Universitätsfrauenbeauftragte).

³Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt an den Sitzungen der STK ohne Stimmrecht teil.

(2) Aus dem Kreis der universitätsangehörigen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren wählt die STK eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Die Fakultäten schlagen für die STK jeweils ein professorales Mitglied vor. ²Die professoralen Mitglieder und jeweils eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter werden vom Senat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Für die professoralen Ersatzmitglieder der STK gelten die Regelungen in § 3 Absatz 1 dieser Ordnung entsprechend.

⁴Die Vertreterin oder der Vertreter und die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden werden durch die Sprecherin oder den Sprecher des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden vorgeschlagen und vom Senat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

⁵Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden und die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter der Studierenden werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlaments vorgeschlagen und vom Senat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung für die Dauer von einem Jahr bestellt.

⁶Unabhängig von der oder dem Universitätsfrauenbeauftragten sollen mindestens zwei ständige Mitglieder Frauen sein, wobei mindestens eine aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen stammen soll. ⁷Eine paritätische Besetzung der STK ist anzustreben.

(4) ¹Die STK trägt für die Einhaltung des nach dieser Ordnung definierten Qualitätssicherungskonzepts Sorge. ²Insbesondere stellt sie sicher, dass allen Tenure-Evaluationen klar definierte, vergleichbare, transparente und höchsten Qualitätsansprüchen genügende Standards und

Bewertungsmaßstäbe zugrunde liegen. ³Der STK obliegt es auch, auf Basis eines kontinuierlichen Monitorings mindestens alle drei Jahre eine zusammenfassende Bewertung der durchgeführten Evaluationen zu erstellen und auf deren Basis ggf. Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungskonzepts zu formulieren.

§ 4 Tenure-Evaluationskommission (TEK)

(1) ¹Für die einzelne Tenure-Evaluation wird eine TEK eingesetzt. ²Diese besteht jeweils aus

- den Mitgliedern der STK,
- zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis aus der Fakultät oder aus der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Tenure-Track-Professur zuzuordnen ist,
- mindestens einer universitätsexternen renommierten Universitätsprofessorin oder einem universitätsexternen renommierten Universitätsprofessor oder einer vergleichbar qualifizierten Person, die oder der für das Gebiet der Tenure-Track-Professur fachlich einschlägig ist und einen hinreichenden Erfahrungsvorsprung vor der Tenure-Track-Professurin oder dem Tenure-Track-Professor hat,
- der oder dem Beauftragten der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (Fakultätsfrauenbeauftragte).

³Eine paritätische Besetzung der TEK ist anzustreben.

⁴Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor oder eine von ihr oder ihm bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der TEK teilzunehmen.

⁵Eine von der Universitätsleitung bestellte Beauftragte oder ein von der Universitätsleitung bestellter Beauftragter nimmt an den Sitzungen der TEK ohne Stimmrecht teil.

(2) Die zwei universitätsinternen Mitglieder sowie das universitätsexterne professorale Mitglied oder die universitätsexternen professoralen Mitglieder der TEK, die nicht Mitglieder der STK sind, werden vom zuständigen Fakultätsrat vorgeschlagen und von der Universitätsleitung bestellt.

(3) Die oder der Vorsitzende der STK ist auch die oder der Vorsitzende der TEK.

(4) Für alle Mitglieder der TEK gelten die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

(5) Mentorinnen oder Mentoren gemäß § 7 dieser Ordnung können nicht Mitglieder der TEK der betreffenden Tenure-Evaluation sein.

(6) ¹Aufgabe der TEK ist es, in einer Kommissionssitzung die Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele zu prüfen und die Gewährung oder Ablehnung des Tenure zu empfehlen. ²Zu Beginn der Sitzung berichten die fakultätsinternen Mitglieder die Aktenlage. ³Für die Evaluation von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (BesGr. W2) auf Zeit mit Tenure-Track zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor auf Lebenszeit (BesGr. W2) hat die Universitätsleitung der TEK gemäß Artikel 58 Absatz 2 Satz 7 BayHIG zudem die Aufgabe zur Vorbereitung einer Stellungnahme für die Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung übertragen.

TEIL II Rahmenbedingungen

§ 5 Voraussetzungen, Ausschreibung und Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber auf Tenure-Track-Stellen sollen sich in einer frühen Phase auf dem Weg zur Professur befinden und nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder, sofern die Promotion an der JMU erfolgt ist, mindestens zwei Jahre außerhalb der JMU wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- (2) Die Stellen werden in der Regel international und unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht, ausgeschrieben.
- (3) Für die Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren findet der Berufungsleitfaden der JMU Anwendung.
- (4) Inhaberinnen oder Inhaber von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen oder Professoren in Forschung und Lehre im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbstständig wahr.

§ 6 Individueller Entwicklungsplan

- (1) ¹Die Entwicklung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors zur unbefristeten W2- oder W3-Professorin oder zum unbefristeten W2- oder W3-Professor soll anhand eines individuellen Entwicklungsplans definiert werden, der die in der Tenure-Track-Professur angestrebten Ziele und wissenschaftlichen Entwicklungsschritte darstellt. ²Mit dem Ruferteilungsschreiben ist das Muster für den Entwicklungsplan ([Anlage 1](#)) zu übersenden und zur Ausarbeitung individueller Leistungsziele aufzufordern. ³Der Entwicklungsplan ist in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan oder einem von ihr oder ihm benannten Gremium zu verfassen und zu zeichnen. ⁴Der individuelle Entwicklungsplan muss durch den Fakultätsrat genehmigt werden und bei der Ernennung vorliegen. ⁵Die zuständige Fakultät leitet den beschlossenen Entwicklungsplan an das Referat 4.2 weiter. ⁶Die Ziele sind so zu bemessen, dass sie in Qualität und Quantität den Anforderungen für eine Berufung auf die Zielprofessur im Fachgebiet entsprechen. ⁷Die vereinbarten Ziele bilden verbindliche Evaluationskriterien für die Entscheidung über die Tenure-Gewährung.
- (2) ¹Grundlage jedes Entwicklungsplans sind die universitätsweit geltenden drei Leistungsbereiche Forschung (inklusive Transfer), Lehre und akademisches Engagement (zugunsten der JMU, der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen und dem Wissenschaftssystem), die im Hinblick auf die Fächerkultur und das individuelle wissenschaftliche Profil der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors konkretisiert werden. ²Für jedes Ziel ist im Entwicklungsplan ein geeigneter mess- oder überprüfbarer Indikator bzw. Nachweis anzugeben, um eine eindeutige und objektive Feststellung der Zielerreichung sicherzustellen. ³Für die Ausgestaltung des Entwicklungsplans ist die Dokumentenvorlage ([Anlage 1](#)) zu nutzen.
- (3) ¹Der individuelle Entwicklungsplan kann nach der Ernennung/Einstellung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors im Rahmen des Statusgespräches (vgl. § 8 dieser Ordnung) auf ihren oder seinen ausdrücklichen Wunsch ausnahmsweise in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan an veränderte Umstände angepasst werden. ²Der Fakultätsrat ist über die Änderungen zu informieren. ³Ausnahmen können sich nur durch nicht durch die Tenure-Track-

Professorin oder den Tenure-Track-Professor beeinflussbare Umstände ergeben. ⁴Änderungen des Entwicklungsplans sind im Selbstbericht anzugeben und zu begründen. ⁵Bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Betreuung von Kindern sieht das BayHIG in Artikel 65 Absatz 2 und 3 eine Verlängerung der Tenure-Track-Professur vor. ⁶Der individuelle Entwicklungsplan bleibt hiervon inhaltlich unberührt, der zeitliche Ablauf wird jedoch entsprechend angepasst.

§ 7 Mentoring

(1) ¹Die Fakultät bestellt auf Wunsch der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors nach ihrer oder seiner Ernennung/Einstellung bis zu zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler innerhalb oder außerhalb der JMU als Mentorinnen oder Mentoren. ²Die Inanspruchnahme eines Mentorings ist freiwillig, wird jedoch empfohlen.

(2) ¹Die Mentorinnen oder Mentoren begleiten die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor für die Dauer der Tenure-Track-Professur und unterstützen sie oder ihn in ihrer oder seiner wissenschaftlichen und persönlichen Entwicklung. ²Die Mitglieder des Mentorats üben keine Vorgesetztenfunktion gegenüber der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor aus. ³Sie dürfen auch nicht der TEK angehören. ⁴Empfohlen wird ein erfahrenes professorales Mitglied der JMU (Schwerpunkt: institutionelle Integration) sowie eine externe erfahrene Professorin oder ein externer erfahrener Professor (Schwerpunkt: strategische Karriereentwicklung im Wissenschaftssystem).

(3) ¹Mit dem Mentorat sollen regelmäßige, mindestens jährliche Treffen stattfinden. ²Die Inhalte des Mentorings sind vertraulich und haben für die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor beratenden Charakter. ³Sie finden an keiner Stelle Eingang in die Evaluation der Tenure-Track-Professur.

§ 8 Statusgespräche

(1) Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. eine von ihr oder ihm als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor benannte Person aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der Fakultät führt in der Tenure-Track-Phase jährlich mindestens ein Statusgespräch mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor.

(2) ¹Das Statusgespräch dient dazu, Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der im Entwicklungsplan vereinbarten Ziele zu reflektieren, frühzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und Unterstützungsbedarf zu klären. ²Über das Statusgespräch ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen. ³Die Ergebnisse der Statusgespräche finden über die Würdigung der Fakultät Eingang in die Tenure-Evaluation.

§ 9 Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren

¹Die Juniorprofessur ist an der JMU in der Regel auf sechs Jahre befristet. ²Dieser Zeitraum ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase drei Jahre vorgesehen sind. ³Artikel 63 BayHIG sieht vor dem Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur eine Zwischenevaluierung vor. ⁴Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer

bewährt, soll das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um drei Jahre verlängert werden. ⁵Die Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und Lehre sowie auf Grundlage von externen Gutachten festzustellen. ⁶Dies erfolgt unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsplans. ⁷Die Vorlage für den Selbstbericht ([Anlage 2](#)) kann auch für die Zwischenevaluierung genutzt werden. ⁸Die Zwischenevaluierung wird durch das Referat 4.2 des Servicezentrums Personal eingeleitet und von der zuständigen Fakultät durchgeführt. ⁹Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät.

TEIL III Ablauf der Tenure-Evaluation

§ 10 Evaluationseröffnung

(1) ¹Die Eröffnung der Tenure-Evaluation wird durch die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor in Textform bei der STK beantragt. ²Mit dem Antrag reicht die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor einen unterzeichneten Selbstbericht ([Anlage 2](#)) ein, der auf Englisch formuliert sein soll, sofern dies in der Fächerkultur üblich ist. ³Struktur und Inhalt des Selbstberichts nehmen Bezug auf den individuellen Entwicklungsplan. ⁴Die STK prüft, ob die formalen Voraussetzungen für die Eröffnung der Evaluation nach § 10 Absatz 3 und 4 dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) ¹Bei Erfüllen der formalen Voraussetzungen leitet die STK den Selbstbericht an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan weiter. ²Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fakultätsrat und holt seine Vorschläge für die universitätsinternen professoralen Mitglieder der TEK sowie das universitätsexterne professorale Mitglied oder die universitätsexternen professoralen Mitglieder der TEK gemäß § 4 Absatz 1 dieser Ordnung ein. ³Des Weiteren fordert die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät auf, zeitnah eine Stellungnahme zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors in der Lehre abzugeben und ein Votum der Studierenden im Fakultätsrat zur pädagogischen Eignung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors einzuholen.

(3) ¹Die Eröffnung der Evaluation erfolgt in der Regel ein Jahr vor Auslaufen der Tenure-Track-Professur. ²Im Falle einer Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Zeit mit Tenure-Track zur Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Lebenszeit ist die Eröffnung der Evaluation frühestens nach zweieinhalb Jahren entsprechend der gesetzlichen Regelung des Artikel 58 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 BayHIG möglich.

(4) ¹Eine vorzeitige Evaluation kann im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure-Track zur Universitätsprofessur auf Lebenszeit (BesGr. W2 oder W3) frühestens nach drei Jahren und erfolgreicher Zwischenevaluierung und im Falle einer Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Zeit mit Tenure-Track zur Universitätsprofessur auf Lebenszeit (BesGr. W3) frühestens nach zweieinhalb Jahren beantragt werden. ²Für eine vorzeitige Evaluation muss ein besonderer Ausnahmefall vorliegen, insbesondere

- die Erteilung eines externen Rufes an die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor auf eine unbefristete Professur oder
- die Verleihung eines herausragenden Preises oder einer herausragenden Förderung einer anerkannten Wissenschaftsorganisation an die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor.

§ 11 Würdigung des Fakultätsrates

¹Nach Vorliegen des durch die Studiendekanin oder den Studiendekan eingeholten Votums der Studierenden des Fakultätsrates und der eigenen Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans legt die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat den Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors zur Beratung vor. ²Hierzu erhält der Fakultätsrat neben dem Selbstbericht, der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und dem Votum der Studierenden auch den aktuellen Entwicklungsplan und die Dokumentation der Statusgespräche. ³Bei Professuren im Bereich des Klinikums ist zusätzlich eine von der Dekanin oder dem Dekan eingeholte Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors erforderlich. ⁴Der Fakultätsrat verfasst auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors für die angestrebte Professur auf Lebenszeit. ⁵Die Dekanin oder der Dekan leitet die Würdigung anschließend an die TEK weiter.

§ 12 Gutachten

(1) ¹Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Gesamtleistung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors im nationalen und internationalen Vergleich holt die TEK mindestens zwei externe Gutachten von universitätsexternen renommierten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren ein. ²Dafür soll die zuständige Fakultät der TEK acht potenzielle Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen und ihre Auswahl und Reihung begründen ([Anlage 5](#)). ³Sofern es das fachliche Profil der Professur erfordert, sind ausländische Gutachterinnen oder Gutachter zu beteiligen. ⁴Die externen Gutachterinnen oder Gutachter haben renommierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zu sein, die für das Fachgebiet der Professur einschlägig sind und einen hinreichenden Erfahrungsvorsprung vor der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor haben. ⁵Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit zwischen Gutachterinnen oder Gutachtern und Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor muss gewährleistet sein. ⁶Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG. ⁷Eine paritätische Benennung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist anzustreben. ⁸Bei divergierenden Gutachten ist ein weiteres Gutachten nach den gleichen Maßgaben einzuholen.

(2) ¹Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen oder Gutachter von der TEK den von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor erstellten Selbstbericht. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten zudem die vorliegende Ordnung in deutscher und englischer Sprache, wobei die deutsche Fassung die verbindliche Fassung darstellt.

§ 13 Persönliches Gespräch

Die TEK kann die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor, sofern dies von mindestens zwei Mitgliedern der STK gewünscht wird, nach Eingang der Gutachten zu einem persönlichen Gespräch einladen, um über die dokumentierten Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und akademisches Engagement sowie weitere Punkte des Selbstberichts zu sprechen und gegebenenfalls offene Fragen zu klären.

§ 14 Evaluationsabschluss

¹Auf Grundlage des Entwicklungsplans, des Selbstberichts, der Würdigung der Fakultät, der Bewertung der wissenschaftlichen Gesamtleistung durch die Gutachten sowie gegebenenfalls des persönlichen Gesprächs mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor prüft die TEK die Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele. ²Im Falle einer Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Zeit mit Tenure-Track zur Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Lebenszeit nimmt die TEK auch zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors Stellung. ³Die TEK empfiehlt die Gewährung oder Ablehnung des Tenure aufgrund dieser Gesamtwürdigung.

§ 15 Gewährung des Tenure

(1) ¹Im Falle einer Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Zeit mit Tenure-Track zu einer Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Lebenszeit stellt die Universitätsleitung auf Grundlage der Kommissionsempfehlung die Eignung fest und entscheidet abschließend über die Entfristung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors. ²Im Falle der Tenure-Gewährung folgt die Ernennung/unbefristete Einstellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) ¹Im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure-Track zur Universitätsprofessur (BesGr. W2 oder W3) auf Lebenszeit sowie im Falle einer Universitätsprofessur (BesGr. W2) auf Zeit mit Tenure-Track zur Universitätsprofessur (BesGr. W3) auf Lebenszeit wird die Universitätsleitung über die Empfehlung der TEK informiert. ²Stimmt sie der Tenure-Gewährung zu, beantragt die zuständige Fakultät die Einleitung des Berufungsverfahrens in Form einer Direktberufung gemäß Artikel 66 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BayHIG. ³Die Gutachten aus der Tenure-Evaluation können dafür verwendet werden. ⁴Sie werden der zuständigen Fakultät durch die TEK zur Verfügung gestellt. ⁵Am Ende des Berufungsverfahrens erfolgt die Ernennung / unbefristete Einstellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 16 Ablehnung des Tenure

Bei Ablehnung des Tenure gewährt die Universität im Falle von Juniorprofessuren unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors eine Überbrückungsphase von bis zu einem Jahr zur Neuorientierung.

TEIL IV Schlussvorschriften

§ 17 Übergangsvorschriften

¹Diese Ordnung gilt für alle Tenure-Track-Professuren der JMU. ²Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufenden Tenure-Track-Professuren sind die in dieser Ordnung formulierten verfahrensbezogenen Regelungen anzuwenden; bereits beschlossene individuelle Entwicklungspläne bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.

Würzburg, 01.04.2026

Der Präsident:

Prof.Dr. Paul Pauli